

▶ Kostenrecht

Anwalt ist an seine Bestimmung der Geschäftsgebühr gebunden

| Der Anwalt ist an sein nach § 14 Abs. 1 RVG einmal ausgeübtes Ermessen bei der Bestimmung der angefallenen Gebühr im Gebührenrahmen gebunden. Eine fehlerhafte Berechnung berechtigt nicht zu einer Nachforderung, weil es sich bei der Bestimmung um ein Gestaltungsrecht handelt, das nach seiner Ausübung nicht mehr geändert oder widerrufen werden kann (OLG Celle 14.11.19, 3 Ws 323/19, Abruf-Nr. 213219). |

Diese Entscheidung ist zu einem Strafverfahren ergangen, muss aber auch für die Bestimmung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG beachtet werden. Die Bestimmung einer konkreten Gebühr im vorgegebenen Rahmen ist rechtsgestaltend, ihre Abgabe Ausübung des Gestaltungsrechts. Dieses sei durch Ausübung verbraucht. Die Bestimmung könne nicht mehr geändert oder widerrufen werden, sobald die Erklärung nach § 130 Abs. 1 BGB wirksam zugegangen ist. Das OLG lässt erkennen, dass dies abweichend zu beurteilen ist, wenn sich der Anwalt eine spätere Änderung vorbehalten hat.

MUSTERFORMULIERUNG / Änderungsvorbehalt bei Geschäftsgebühr

Die geltend gemachte Geschäftsgebühr wird aus der Ex-ante-Sicht bestimmt und kann sich dynamisch verändern, wenn sich die nach § 14 RVG maßgeblichen Parameter ändern. Es bleibt daher vorbehalten, die Geschäftsgebühr bis zum endgültigen Ausgleich nach billigem Ermessen gemäß § 14 RVG abweichend festzusetzen.

▶ Streitwert

Gegenstandswert in selbstständigen Beweisverfahren richtet sich nach Streitwert der Hauptsache

| In selbstständigen Beweisverfahren richtet sich der Gegenstandswert nach dem voraussichtlichen Streitwert im späteren Hauptsacheprozess (OLG Karlsruhe 24.2.20, 9 W 55/19, Abruf-Nr. 216144). |

Soll ein Sachverständiger Gebäudeschäden und deren Ursachen klären, seien die im Gutachten angegebenen Sanierungskosten für den Streitwert maßgeblich. Dies soll unabhängig davon gelten, ob auch festgestellt werden kann, dass der Antragsgegner insgesamt verantwortlich sei. Auf die Frage, wie hoch der Antragsteller selbst den Streitwert angegeben habe, komme es i. d. R. nicht an, wenn die im Gutachten ermittelten Mangelbeseitigungskosten von der Schätzung des Antragstellers abweichen.

MERKE | Die Wertfestsetzung beruht auf § 40, § 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Maßgeblich ist das zu schätzende Interesse des Antragstellers an der Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens zum Zeitpunkt der Verfahrenseileitung. Dieses Verfahren soll die Voraussetzungen eines möglichen Anspruchs des Antragstellers gegen den Gegner klären, der evtl. in einem späteren Hauptsacheverfahren geltend gemacht wird (vgl. BGH 16.9.04, III ZB 33/04, Abruf-Nr. 042565).



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 213219

Nur Änderungs-
vorbehalt öffnet
Hintertür



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 216144



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 042565